



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 9. August 2023
Nummer 2555_300.150.450-1078619

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht aufgrund ungenügender Sichtweite folgende Verkehrsvorschrift:

Unterführung zwischen der Max-Högger-Strasse und der Bernerstrasse Nord Stoppsignalisation

Eine Stoppsignalisation wird angeordnet:
beim nördlichen Ende der Unterführung vor den Zufahrtsrampen Bernerstrasse Nord, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Unterführung zwischen der Max-Högger-Strasse und der Bernerstrasse Nord

Die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 30.9.2016: Kein Vortritt. Der Vortritt wird aufgehoben, beim nördlichen Ende der Unterführung vor den Zufahrtsrampen Bernerstrasse Nord, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.



2/2

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügbaren Verkehrsordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»** am 23. August 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*

Renata
Schild

Digital
unterschrieben
von Renata Schild
Datum: 2023.08.09
14:41:22 +02'00'

Rykart
Karin (SID)

Digital unterschrieben
von Rykart Karin (SID)
Datum: 2023.08.13
15:23:17 +02'00'



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 3. August 2023 / davaem

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1078619

Unterführung zwischen der Max-Högger-Strasse und der Bernerstrasse Nord

Stoppsignalisation für Fahrradfahrende

Begründung und Antrag

Zwischen der Max-Högger-Strasse und der Bernerstrasse Nord führt eine Unterführung als Rad-/Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen unter dem Autobahndstück A1 durch. Auf der Seite Bernerstrasse Nord verzweigt sich die Unterführung auf eine stadteinwärts- und stadtauswärtsführende Zufahrtsrampe. An der Verzweigungsstelle kommt es häufig zu Konflikten zwischen Fahrradfahrenden, obwohl «kein Vortritt» herrscht. Auch wurde die Stelle mit einem Spiegel ausgestattet, weil die Sichtweiten an der Verzweigungsstelle nicht eingehalten sind.

Weil der «kein Vortritt» die gewünschte Wirkung nicht zeigte, soll die Signalisation neu mit einem «Stopp» verschärft werden. Deshalb soll beim nördlichen Ende der Unterführung vor den Zufahrtsrampen Bernerstrasse Nord ein «Stopp» verfügt werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Digital unterschrieben von Stempfel
Julie Cécile
Datum: 2023.08.03 14:53:09 +02'00'

Esther Arnet
Direktorin



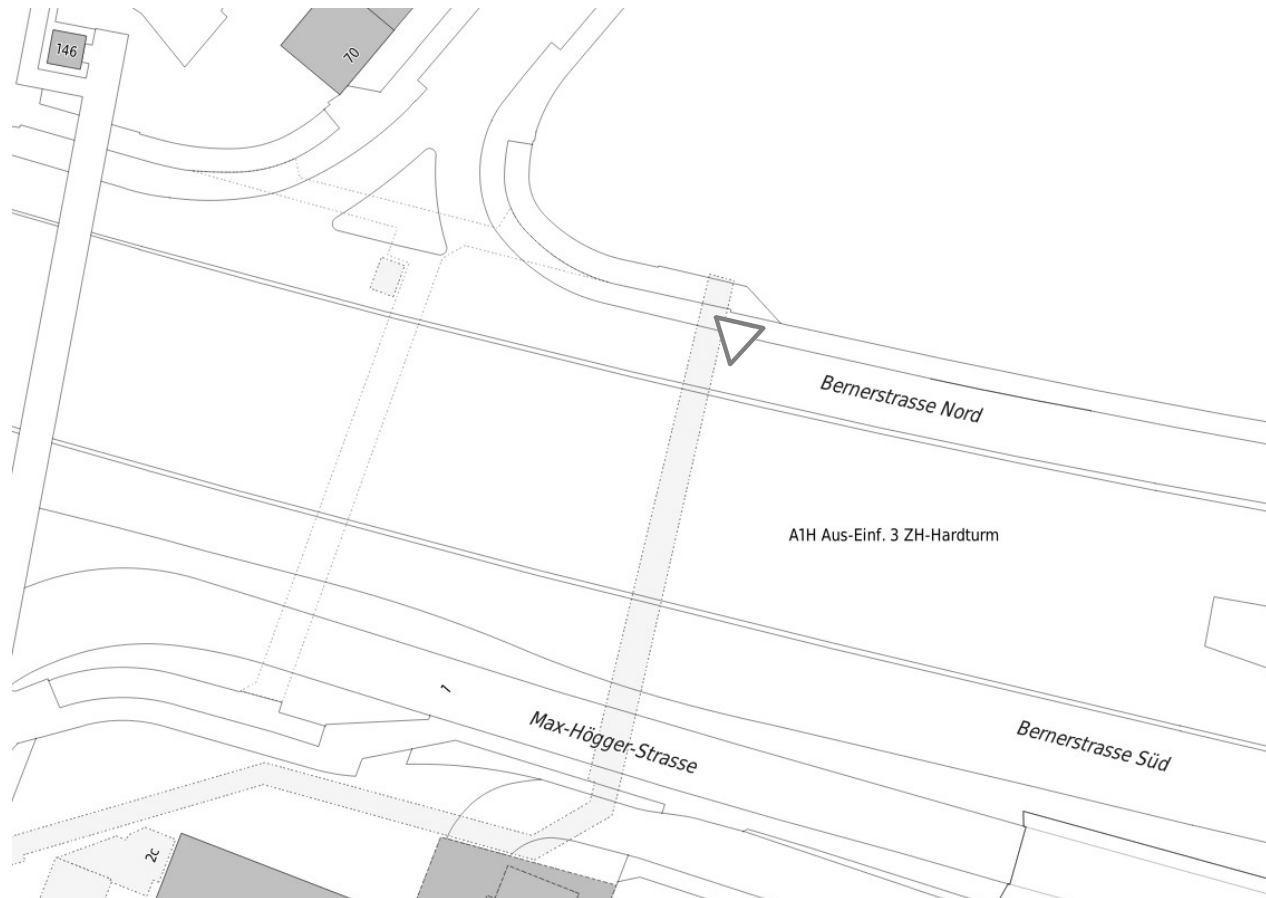
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

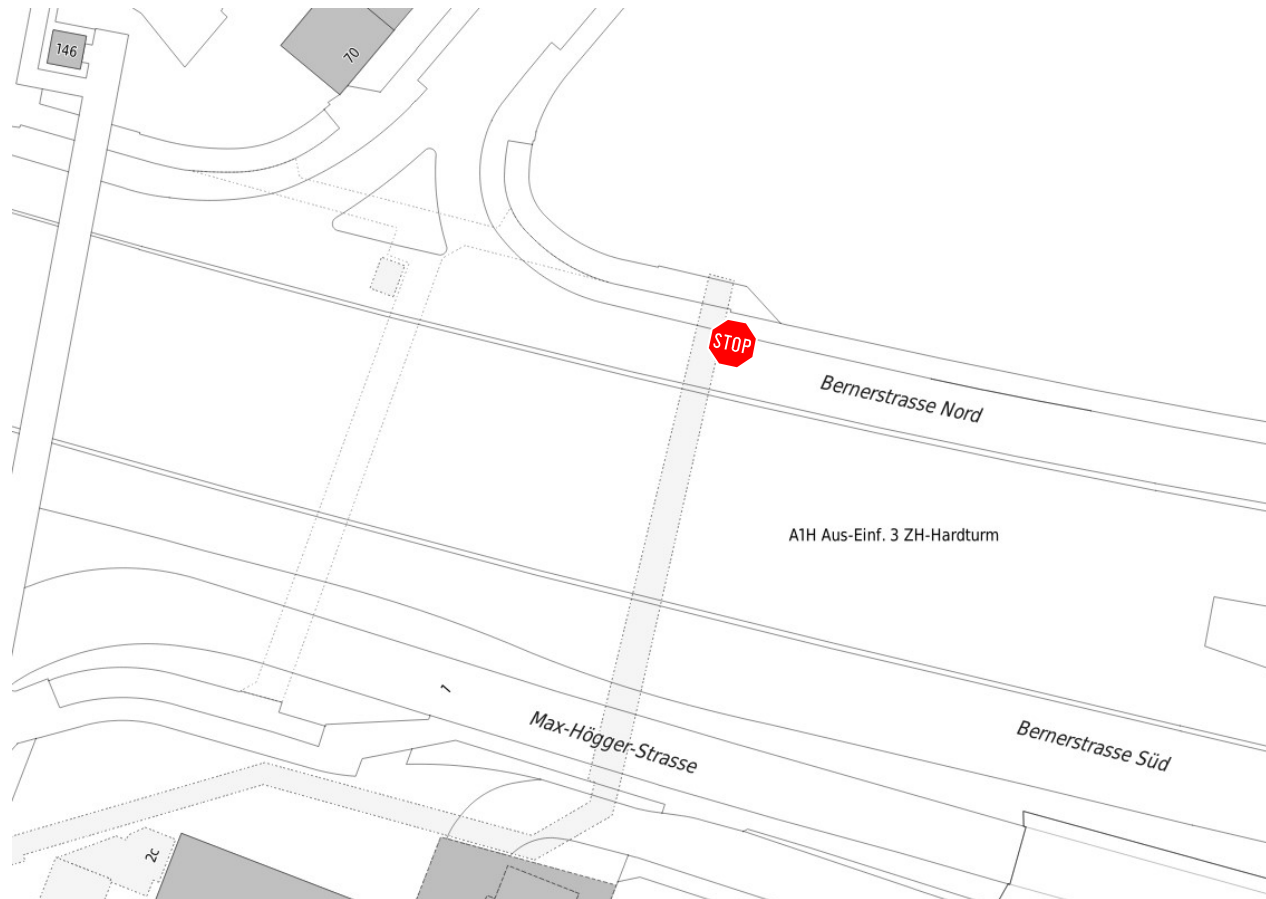
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9

Bestand



Geplanter Vollzug



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.